



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz (FwAPO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2012

Auf Grundlage des § 14 der Satzung der Stadt Colditz über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz erlässt der Stadtwehrleiter folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung:

1. Abschnitt

1. Gesetzliche Grundlagen

Alle Ausbildungen gem. der Feuerwehrausbildungssatzung der Stadt Colditz haben die Vorgaben des SächsBRKG, der FwDV 1, 2, 3, 7, 10, 100, 500 und der PoIDV 810, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und der Feuerwehrausbildungssatzung der Stadt Colditz jeweils in den gültigen Fassungen zu berücksichtigen und anzuwenden.

2. Abschnitt

2. Lehrgangsarten

Von der Stadt Colditz können folgende Lehrgänge mit entsprechender Stundenanzahl durchgeführt werden:

Lehrgangsart	Lehrgangsnr.	Ausbildungsstunden
Grundausbildung / Truppmann Teil I	010	70 Stunden
Grundausbildung / Truppmann Teil II	011	80 Stunden
Truppführer	020	35 Stunden
Atemschutzgeräteträger	030	25 Stunden
Sprechfunker	050	16 Stunden
Maschinisten Löschfahrzeuge	040	35 Stunden
Motorkettensägenführer Modul 1 -3	060	33 Stunden
Motorkettensägenführer Modul 5 Fw	060 a	08 Stunden
Technische Hilfe – Basislehrgang Teil A	140A	15 Stunden

2.1 Sonderbestimmungen Truppmann Teil II

Der Lehrgang „Truppmann Teil II“ wird als Standortausbildung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr durchgeführt; dabei sind alle Ausbildungsinhalte gem. FwDV 2 entsprechend zu vermitteln. Hierfür soll durch den zuständigen Ortswehrleiter für jede/n betreffende/n Teilnehmer/in ein Ausbildungsteilnahmenachweis geführt werden oder dieses durch den/ die Teilnehmer/in selbst geführt werden.

2.2. Sonderbestimmungen Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A

Der praktische Teil des Lehrganges Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A darf nicht mehr als 8 Teilnehmer, der theoretische Teil nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.



Hierfür kann der Ausbilder den Lehrgang in 2 Durchgänge teilen um den praktischen Teil im Umfang von 8 Stunden 2mal hintereinander durchzuführen. Damit erhöht sich die Lehrgangsstundenzahl für den Ausbilder und notwendigen Ausbildungshelfer um maximal 8 Stunden. Der Umfang der Ausbildung für die Teilnehmer bleibt bei je 15 Stunden Gesamtumfang.

3. Lehrgangsplanung (gem. §6 I FwASatzung)

Durch den zuständige Ortswehrleiter ist der Ausbildungsbedarf dem Stadtwehrleiter zu melden. Dieser gibt den Gesamtbedarf an die Stadtverwaltung weiter. Nachdem die Stadtverwaltung finanzielle Mittel bereitgestellt hat, legt der Stadtwehrleiter, diesen entsprechend, die Art und Anzahl der durchzuführenden Lehrgänge fest. Nach Rücksprache mit allen in Frage kommenden Ausbildern ernennt er einen Ausbilder für einen Lehrgang. Dieser wird durch Genehmigung des Lehrgangs durch den Bürgermeister zur Durchführung des Lehrgangs durch den Stadtwehrleiter bestellt.

Fällt ein Ausbilder vor Lehrgangsbeginn aus, kann dieser durch den Stadtwehrleiter von der Organisation und Durchführung des Lehrganges freigestellt werden, wenn ein neuer Ausbilder benannt werden kann, welcher die Ausbildung zu dem geplanten Termin durchführt. Ist dies nicht der Fall, obliegt es dem verhinderten Ausbilder den Lehrgang neu zu terminieren. Dabei ist darauf zu achten, dass er im selben Jahr abgeschlossen wird. Der Stadtwehrleiter hat die Neutermिनierung zu bestätigen, den ausgefallenen Termin den Ortswehrleitern abzusagen und den neuen Termin bekanntzumachen.

Fällt ein Ausbilder während eines bereits begonnenen Lehrgangs aus, so darf die Ausfallzeit nicht länger als 2 Monate betragen. Für den Fall der Verhinderung über 2 Monate ist durch den Stadtwehrleiter ein neuer Ausbilder zu benennen und einzusetzen. Der verhinderte Ausbilder wird für seine geleisteten Ausbildungsstunden entschädigt und von der Durchführung des Lehrganges abberufen. Der neue Ausbilder hat die Ausbildung an dem Punkt im Stoffplan weiterzuführen, an welchem der vorherige Ausbilder geendet hat. Kann kein Ausbilder den Lehrgang zeitnah übernehmen, so ist die Ausbildung abzubrechen und neu anzusetzen. Die Teilnehmer des abgebrochenen Lehrganges müssen den Lehrgang komplett wiederholen.

Die Ausbildungen sind so zu planen, dass sie aufeinander aufbauen.

4. Verantwortung des Ausbilders

Ab Bestellung übernimmt der Ausbilder die Verantwortung zur Durchführung des jeweiligen Lehrgangs. Der Ausbilder plant den durchzuführenden Lehrgang selbstständig. Dabei sind mindestens alle Lehrinhalte der FwDV2 bezüglich des entsprechenden Lehrganges umzusetzen.

Bei Lehrgängen zum Motorkettensägenführer (Modul 1-3 und 5) sind die Vorgaben der einschlägigen Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) einzuhalten.

5. Lehrgangseinladungen

Dem Ortswehrleiter ist mindestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn durch den Stadtwehrleiter eine Teilnahmebestätigung zu melden. Diese ist zugleich die verbindliche Einladung für den jeweiligen Lehrgang. Die Lehrgangsbestätigung muss enthalten:

- Name und Vorname jedes Lehrgangsteilnehmers
- Beginn des Lehrgangs
- Voraussichtliche Dauer und Ende des Lehrgangs
- Einen Vermerk, dass einzelne Lehrgangstermine zu Beginn des Lehrgangs mit dem Lehrgangsteilnehmer abgestimmt werden können – die Entscheidungsgewalt aber ausschließlich beim Ausbilder liegt



Freiwillige Feuerwehren der Stadt Colditz



- Einen vorläufigen Stundenplan mit Vermerk über theoretische oder praktische Ausbildung
- Wiederholung der Teilnahmevoraussetzungen (Punkt 8 dieser FwAPO)

Die Ortswehrleiter geben innerhalb von 14 Tagen nach dem Versenden der Einladung eine Bestätigungsrückmeldung. Bleibt diese aus, verfällt der Lehrgangplatz. Ist danach eine Teilnahme nicht möglich, informiert der Ortswehrleiter umgehend den Stadtwehrleiter über die Verhinderung des Lehrgangsteilnehmers.

6. Lehrgang/ Ausbildung

6.1. Lehrgangsort

Die Ausbildungen erfolgen grundsätzlich an dafür geeigneten Standorten. Die Eignung zur Durchführung von Ausbildungen ist abhängig von der Lehrgangsart.

Geeignet ist ein Standort für Lehrgänge mit

- a) wenig praktischer Ausbildung oder praktischem Ausbildungsinhalt der nicht am Standort vermittelt werden kann, wenn ein ausreichend großer Schulungsraum mit entsprechenden Präsentationsmöglichkeiten, Toiletten für Männer und Frauen, eine Küche und ausreichend Platz und Technik für die praktische Ausbildung vorhanden ist;
- b) erhöhtem praktischen Ausbildungsaufwand, wenn ein ausreichend großer Schulungsraum mit entsprechenden Präsentationsmöglichkeiten, Toiletten für Männer und Frauen, eine Küche, Umkleidemöglichkeiten, ausreichend Platz und Technik für die praktische Ausbildung und mindestens ein Löschgruppenfahrzeug vorgehalten wird.

6.2. Lehrgangseröffnung

Zur Lehrgangseröffnung hat der Ausbilder die Teilnehmerzahl zu kontrollieren und alle gemeldeten Teilnehmer auf ihre Zulassungsfähigkeit zu prüfen. Dafür hat jeder Lehrgangsteilnehmer die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Fehlende erforderliche Nachweise können bis zum nächsten Ausbildungstag nachgereicht werden.

Die Zulassungsfähigkeit ergibt sich aus den Voraussetzungen der FwDV2. Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme davon sind die Lehrgänge Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer (Modul 1 -3 und 5), hier ist das Mindestalter 18 Jahre. Weiterhin ist der Stundenplan mit den Lehrgangsteilnehmern zu erörtern. Termine können, wenn dies unbedingt notwendig ist, verlegt werden. Terminverlegungskompetenz hat ausschließlich der Ausbilder.

Die Lehrgangsteilnehmer sind zu belehren über

- Das Tragen der Dienstuniform bzw. persönlichen Schutzausrüstung
- Verhalten am Schulungsort und bei der praktischen Ausbildung
- Gegebenenfalls über das Führen von Fahrzeugen (Allgemein)
- Kameradschaft
- Umgang mit Technik (jeweils nach Thematik – kann auch während des Lehrgangs stattfinden)
- Einschlägige UVV (insbesondere UVV Feuerwehr/ UVV allgemein)
- Speziellere Belehrungen bzgl. UVVen je nach Thematik

6.3. Lehrgangsdokumentation

Die Lehrgangsdokumentation hat den Hintergrund der lückenlosen Beweisführung für die Prüfungszulassung.

Der Ausbilder hat für jeden Ausbildungstag eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese beinhaltet Felder für Name, Vorname, Bemerkungen, Datum, Ausbildungsinhalt und ein Unterschriftsfeld für den Lehrgangsteilnehmer. Mit seiner Unterschrift bestätigt der



Lehrgangsteilnehmer seine Anwesenheit während des Ausbildungstages. Kann der Lehrgangsteilnehmer nur anteilig oder gar nicht an einem Ausbildungstag teilnehmen, muss dies ebenfalls vermerkt werden.

6.4. Lehrgangsdurchführung

Die Gesamtstundenzahl eines Lehrganges sollte die Vorgaben der FwDV2 nicht überschreiten. Gem. §6 Abs. 2 S. 2 der Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister diese Stundenzahl erhöht werden. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist, wenn der Ausbildungserfolg ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn unvorhergesehene Ereignisse einen reibungslosen Lehrgangsablauf verhindern und diese Zeiteinbuße im Laufe des Lehrgangs nicht weg gemacht werden kann. Die Entscheidung darüber obliegt zwingend dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person. Das Einverständnis ist glaubhaft zu dokumentieren (Unterschrift/ Zeugen etc.).

Vor der Konsultation des Bürgermeisters ist der Stadtwehrleiter oder eine von ihm beauftragte Person über die Sachlage zu informieren. Die Gesamtkosten des jeweiligen Lehrganges sollten dabei nicht überschritten werden.

In der Ausbildung sollte neben den Vorgaben der FwDV2 auch örtliche Bedingungen enthalten sein und somit spezieller auf die Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz Bezug nehmen.

Der Ausbilder sichert die Ausbildung im Hinblick auf ausreichend Ausbildungsmaterial, Technik und Ausbildungshelfer ab. Er wird dabei vom Stadtwehrleiter unterstützt.

Die Ausbildung in der „Ersten Hilfe“ in der Grundausbildung Truppmann Teil 1 kann ausschließlich durch fachlich geeignete Personen erfolgen (dies sind Personen mit medizinischen Hochschulabschluss, Rettungsassistenten oder vergleichbar qualifizierte Personen); bei zusätzlicher Teilnahmezertifizierung, muss der Ausbilder über die abgeschlossene Ausbildung zum Ausbilden in der Ersten Hilfe verfügen. Der Erste Hilfe-Ausbilder sollte Mitglied in einer Feuerwehr sein, um feuerwehrspezifische Schwerpunkte setzen zu können.

Diese Personen werden, nach Absprache mit dem verantwortlichen Ausbilder, vom Stadtwehrleiter berufen.

Für die 16stündige Erste-Hilfe-Ausbildung wird diesen Personen eine Entschädigung in der Höhe eines Ausbilders gewährt. Der, für den Lehrgang verantwortliche, Ausbilder erhält in dieser Zeit eine Entschädigung als Ausbildungshelfer.

6.5. Lehrgangsende

Alle Ausbildungen sind aus abrechnungstechnischen Gründen bis zum 30. November des laufenden Jahres abzuschließen. In Ausnahmefällen können, nach Angabe der Gründe der Verspätung, durch die örtliche Brandschutzschutzbehörde Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Jeder Lehrgang ist durch einen Leistungsnachweis (Prüfung), gemäß den Vorschriften dieser FwAPO, von jedem Teilnehmer abzuschließen. Der Teilnehmer erhält nach der Korrektur der Prüfung Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Nach erfolgreicher Prüfung wird dem Teilnehmer eine Urkunde gem. §8 Abs.2 Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz ausgehändigt. Dies kann unmittelbar zu Lehrgangsende geschehen oder die Urkunde wird durch den Stadtwehrleiter an



den Ortswehrleiter übergeben, welcher diese dem Teilnehmer unverzüglich aushändigt. In diesem Fall ist dem Lehrgangsteilnehmer ein vorläufiges Prüfungszeugnis zu übergeben.

Der Stadtwehrleiter kann eine anonyme Lehrgangsbeurteilung des Lehrganges durchführen. Die Teilnahme der Ausbildungsteilnehmer daran ist freiwillig.

6.6 Lehrgangsnachbereitung

Nach Abschluss eines Lehrgangs, spätestens 14 Tage nach der letzten Ausbildungseinheit, ist die Teilnehmerliste mit dem Vermerk der Prüfungsergebnisse, alle Anwesenheitslisten, die schriftlichen Prüfungen, die Datenblätter zur praktischen Prüfung, die Gesamtkostenabrechnung, bestehend aus der Stundenabrechnung des Ausbilders und der Ausbildungshelfer sowie die Zusatzkostenabrechnung dem Stadtwehrleiter zu übergeben. Alle Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sind für mindestens 20 Jahre zu archivieren.

3. Abschnitt

7. Ausbildungshelfer

7.1 Qualifikation

Werden für eine Ausbildung Ausbildungshelfer benötigt, so müssen diese einen Qualifikationsnachweis erbringen; die notwendige Qualifikation ergibt sich aus §4 Abs. 1 S. 1 der Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz. Der einmalige Nachweis beim Stadtwehrleiter ist ausreichend.

Empfehlenswert ist eine gleichzeitige Qualifikation als „Maschinist Löschfahrzeug FF“ und gleichzeitiger Erlaubnis zum Führen von entsprechenden Lastkraftwagen.

7.2. Anzahl

Werden für die einzelnen Ausbildungen Ausbildungshelfer benötigt, so richtet sich die maximale Anzahl der einzusetzenden Ausbildungshelfer nach der Teilnehmerzahl.

Für die Ausbildungen gelten nachfolgende Höchstzahlen pro Tag:

Lehrgang	Grundausbildung-Truppmann Teil I	Truppführer	Atemschutzgeräteträger	Sprechfunker
12 bis 15 Teilnehmer	max. 3	max. 3	max. 3	max. 1
6 bis 11 Teilnehmer	max. 2	max. 2	max. 2	max. 1

Lehrgang	Maschinist	Technische Hilfeleistung
Bis 15 Teilnehmer	max.3	2
bis 10 Teilnehmer	max. 2	1

Der Lehrgang Motorkettensägenführer Modul 5 darf maximal 5 Lehrgangsteilnehmer umfassen. Für diesen ist jedoch ein Ausbildungshelfer mit der Qualifikation zum Maschinist-Drehleiter erforderlich.

Für den Lehrgang Motorkettensägenführer Modul 1 – 3 sind bis 5 Teilnehmer kein Ausbildungshelfer, ab 6 Teilnehmern 1 Ausbildungshelfer und ab 11 Teilnehmer 2 Ausbildungshelfer erforderlich.

7.3. Genehmigung



Alle notwendigen Ausbildungshelfer müssen dem Stadtwehrleiter im Vorfeld des Lehrgangs angezeigt und von ihm genehmigt werden. Fällt ein Ausbildungshelfer unvorhersehbar aus, ist eine Nachnominierung möglich. Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu haben, sollten die Ausbildungshelfer aber vor Beginn des Lehrganges feststehen.

8. Teilnehmer

8.1. Voraussetzungen

Jeder Teilnehmer muss gemäß SächsBRKGG mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Ausbildungen Atemschutzgeräteträger und Motorkettensägenführer muss der Teilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weiterhin sind die Vorgaben der FwDV 2 bzgl. der Teilnahmevoraussetzungen für einen Lehrgang zwingend einzuhalten.

Der Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen obliegt dem Teilnehmer. Er ist durch den Ortswehrleiter zu unterstützen. Der Nachweis ist durch jeden Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung dem Ausbilder vorzulegen. Der Ausbilder hat den Nachweis auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und dies gegenzuzeichnen. Erfüllt ein Teilnehmer die nötigen Vorgaben nicht, darf er nicht zum Lehrgang zugelassen werden. Ausnahmen können vom Stadtwehrleiter in Absprache mit dem verantwortlichen Ausbilder zugelassen werden.

8.2. Allgemeines

Der Teilnehmer hat ausreichend Schreibmaterialien mitzubringen. Je nachdem welche Ausbildungseinheit auf dem Ausbildungsplan vorgesehen ist, trägt der Teilnehmer die entsprechende Bekleidung. Bei ausschließlichem theoretischem Unterricht hat der Teilnehmer seine Dienstuniform, gem. SächsFwVO, zu tragen. Zur Dienstuniform zählen Uniformhemd/ Bluse, Hose/ Rock, Jacke/ Strickjacke, Krawatte/ Binder und Mütze. Es sind die entsprechenden Dienstrangabzeichen, gem. SächsFwVO, zu tragen. Ist an einem Ausbildungstag theoretischer und praktischer Unterricht angesetzt, ist es ausreichend, wenn der Teilnehmer seine persönliche Schutzausrüstung trägt. Diese ist jeweils von der Art des Lehrgangs abhängig. Mindestens aber ist die Feuerwehrhose, -Jacke, -Stiefel zu tragen. Mitzubringen sind weiterhin zwingend Feuerwehrsichthandschuhe und der Feuerwehrhelm. Das Nichteinhalten der Bekleidungsvorschriften hat die Wertung der Ausbildungsstunden als Fehlstunden zur Folge.

8.3. Teilnehmerzahl

Abweichend von §7 Abs. 2 S. 1 und gem. §7 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz beträgt die Maximale Anzahl der Lehrgangsteilnehmer für die Ausbildung zum Motorkettensägenführer Modul 5 gemäß den einschlägigen höherrangigen Vorschriften nicht mehr als 5.

9. Ausbilder

9.1. örtlicher Bezug

Der Ausbilder hat die Vorgaben der FwDV 2 zwingend zu beachten. Er sollte bei der Ausbildung die örtlichen Gegebenheiten der Stadt Colditz in seine Ausbildung mit aufnehmen und somit einen nahen Bezug zur Einsatzrealität in der Stadt Colditz herstellen. Er ist dabei von den Ortswehrleitern entsprechend zu unterstützen.

9.2. Auftreten

Der Ausbilder ist sich seiner Stellung als Ausbilder, Ansprechperson für die Teilnehmer und Spezialist auf seinem Gebiet bewusst. Er erfüllt eine Vorbildfunktion. Sein Auftreten in der Öffentlichkeit und speziell gegenüber den Lehrgangsteilnehmern muss sich dementsprechend darstellen.



Der Ausbilder hat den theoretischen Unterricht in Dienstuniform und die praktische Ausbildung in der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung zu absolvieren.

4. Abschnitt

10. Leistungsnachweis

10.1 Allgemeines

Der, gem. FwDV 2, geforderte Leistungsnachweis wird in Form einer Prüfung erbracht. Diese teilt sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

10.2. Prüfungsvarianten

Für die theoretische Prüfung erarbeiten alle Fachbereiche drei verschiedene Prüfungsvarianten. Dies beinhaltet jeweils einen Frage- und Antwortbogen.

Die Fragen sind im „Multiple-Choice-Verfahren“ anzulegen und ein schriftlich zu beantwortender Teil hinzuzufügen.

Für die praktische Prüfung erarbeiten alle Fachbereiche eine angemessene Anzahl von Aufgabenstellungen und eine angemessene Bewertungsrichtlinie.

Die erarbeiteten Frage- und Antwortbögen sowie die Zusammenstellung der praktischen Aufgabenstellungen und ihre Bewertungsvorgaben sind dem Stadtwehrleiter zu übergeben.

Die Prüfungsvarianten sollen mindestens folgende Anzahl von Prüfungsfragen beinhalten:

Lehrgangsart	Fachfragen
Grundausbildung / Truppmann Teil I	50 + 5
Truppmann Teil II	60 + 5
Truppführer	35 + 5
Atemschutzgeräteträger	25 + 2
Sprechfunker	20 + 2
Maschinist	30 + 2
Motorkettensägenführer Modul 1 -3	30 + 5
Technische Hilfeleistung – Basislehrgang Teil A	30 + 2

10.3. Abnahmeberechtigte

Die Abnahme der Prüfung geschieht in Verantwortung des Ausbilders. Zusätzlich ist die Prüfung durch den Stadtwehrleiter abzunehmen. Dieser wählt die, aus den zuvor erarbeiteten und hinterlegten, Prüfungsvarianten aus und übergibt sie dem Ausbilder. Hierbei ist es auch möglich mehrere Prüfungsvarianten zu wählen. Der Stadtwehrleiter kann, auf Wunsch des Ausbilders, den Ausbilder bei der Abnahme der Prüfung unterstützen, wenn er fachlich hierfür geeignet ist; dies ist dann der Fall, wenn er die Ausbildung selbst bereits mit Erfolg absolviert hat.

Die Prüfung im Bereich der Standortausbildung zum Truppmann Teil II ist durch einen, vom Stadtwehrleiter beauftragten, Ausbilder für die Truppausbildung und dem Stadtwehrleiter abzunehmen. Als Zugangsvoraussetzung zur Prüfungsteilnahme ist der Nachweis des Prüfungskandidaten über die Ableistung der in der FwDV 2 geforderten 80 Ausbildungsstunden des Prüfungskandidaten zu erbringen.

10.4. Prüfungsdurchführung

Die Teilnehmer haben mindestens 90 Minuten Zeit zur Lösung der schriftlichen Prüfung.

Für den schriftlichen Leistungsnachweis werden von jedem Teilnehmer ausreichende Kenntnisse in deutscher Sprache und Schrift verlangt. In begründeten Fällen, kann der Ausbilder, gemeinsam mit dem Stadtwehrleiter, die Prüfung auch mündlich abnehmen.



Freiwillige Feuerwehren der Stadt Colditz



Nicht erkennbare Antworten in Schriftform werden als falsch bewertet – der Ausbilder hat jedoch das Recht nachzufragen, ohne aber dabei einen Lösungshinweis zu geben.

Für die praktische Prüfung ist ein angemessener Bewertungsmaßstab festzulegen. Die erzielten Ergebnisse aus der praktischen Prüfung müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

10.5. Prüfungsbewertung

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Bewertung	Note	Zu erreichende Prozente	Bewertung im Wortlaut
Sehr gut	15	97 – 100	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
	14	92 – 96	
Gut	13	89 – 91	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
	12	85 – 88	
	11	81 – 84	
Befriedigend	10	77 - 80	eine Leistung, die zwar einige Mängel aufweist, aber im Ganzen jedoch den Anforderungen entspricht
	9	72 – 76	
	8	67 – 71	
Ausreichend	7	62 – 66	eine Leistung, die grobe Mängel aufweist, im Ganzen jedoch den Anforderungen entspricht
	6	56 – 61	
	5	51 – 55	
Mangelhaft	4	44 – 50	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
	3	37 – 43	
	2	30 – 36	
Ungenügend	1	15 – 29	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
	0	0 – 14	

10.6. Prüfungsauswertung

Die gestellte Prüfung ist gemeinsam mit den Teilnehmern auszuwerten.

10.7. Gesamtergebnis

Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen jeweils mindestens das Prädikat „ausreichend“ erreicht wurde.



Nach dem Leistungsnachweis stellt der Ausbilder entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen und praktischen Prüfung das Gesamtergebnis des Leistungsnachweises fest und gibt es den Lehrgangsteilnehmern bekannt.

Jeder Lehrgangsteilnehmer kann im Anschluss einzeln, im Beisein des Ausbilders und des Stadtwehrleiters, in seine Prüfungsunterlagen und deren Bewertung Einsicht nehmen.

Lehrgangsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, sowie deren Ortswehrleiter, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Stadtwehrleiter.

10.8. Wiederholung der Prüfung

Wer den Leistungsnachweis oder einen der beiden Prüfungsteile nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses erfolgen.

Die Frist, nach deren Ablauf der Leistungstest oder ein Prüfungsteil wiederholt werden kann, bestimmt der Ausbilder in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter. Diese Frist sollte in der Regel mindestens 4 Wochen betragen.

Besteht der Lehrgangsteilnehmer auch die erste Wiederholungsprüfung nicht, so kann der Stadtwehrleiter in Abstimmung mit dem Ausbilder und dem Stadtfeuerwehrausschuss, auf schriftlichen Antrag des Lehrgangsteilnehmers, über eine nochmalige Zulassung entscheiden.

10.9. Beschwerderecht

Gegen die Bewertung des schriftlichen oder praktischen Leistungsnachweises kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Stadtwehrleiter eingereicht werden. Dieser hat diese dem Stadtfeuerwehrausschuss vorzulegen.

Eine endgültige Entscheidung wird durch den Stadtfeuerwehrausschuss, nach Absprache mit dem Ausbilder und dem Stadtwehrleiter erteilt.

5. Abschnitt

11. Multiplikatorlehrgänge

11.1 Allgemeines

Multiplikatorlehrgänge sind keine Ausbildungen gem. FwDV 2. Sie werden durch den Stadtwehrleiter organisiert. Dieser beauftragt eine geeignete Person mit der Durchführung eines Lehrganges.

11.2 Anwendbare Vorschriften

Für den Multiplikatorlehrgang finden die Vorgaben über die Ausbildung gem. dieser FwAPO Anwendung sofern nichts anderes geregelt ist.

11.3 Zustandekommen

Zusätzlich zur Bedarfsmeldung durch die Ortswehrleiter entsprechend der Ausbildungssatzung, kann der Stadtwehrleiter einen Multiplikatorlehrgang selbstständig anordnen. Nach Konzeption des Multiplikatorlehrganges ist eine Kostenaufstellung mit allen zu erwartenden Kosten anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser muss den Multiplikatorlehrgang genehmigen.

11.4 Ausbilder

Um als Multiplikator tätig zu werden, sind ein entsprechender Grundlagenlehrgang im betreffenden Fachgebiet und eine Ausbildung als "Ausbilder der Feuerwehr" in Ausnahmefällen mindestens "Gruppenführer" Voraussetzung.



Freiwillige Feuerwehren der Stadt Colditz



Der Stadtwehrleiter organisiert mit Unterstützung des Multiplikators den Lehrgang. Der Multiplikator ist an Weisungen des Stadtwehrleiters gebunden. Für eventuell benötigte Hilfspersonen gelten die Vorgaben dieser FwAPO über die Ausbildungshelfer entsprechend. Die Anzahl der Helfer darf 3 nicht übersteigen.

11.5. Lehrgang

Der Multiplikatorlehrgang ist eine Unterweisung in theoretischer und praktischer Hinsicht. Die Teilnehmer sollen die praktischen Anwendungen des jeweiligen Fachgebietes erlernen und selbstständig durchführen können. Der nötige theoretische Hintergrund ist entsprechend zu vermitteln; jedoch steht die praktische Anwendung im Vordergrund.

Welche Voraussetzungen die Lehrgangsteilnehmer für einen Lehrgang haben müssen legt der Stadtwehrleiter im Vorfeld des Lehrganges fest. Ein Multiplikatorlehrgang sollte nicht mehr als 15 Teilnehmer haben.

Der Umfang eines Multiplikatorlehrganges ist im Vorfeld durch den Stadtwehrleiter festzulegen. Dieser beinhaltet Stundenvorgaben und Mindestinhalt.

11.6. Prüfung

Der Multiplikatorlehrgang schließt ohne Prüfung ab.

11.7. Sonderregelung Digitalfunk

Im Zuge der Einführung des digitalen Sprechfunkes sind alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Colditz in der Funktionsweise, Handhabung und Taktik der neuen Funktechnik zu unterweisen. Hierfür werden ausschließlich Ausbilder für Sprechfunk, welche entsprechend durch die Landespolizeischule geschult worden, als Multiplikatoren verwendet.

Die maximale Zahl an Ausbildungsteilnehmern darf 10 nicht überschreiten.

6. Abschnitt

12. Bekleidung

Jedem Ausbilder steht zusätzlich zu seiner normalen Dienstbekleidung und persönlichen Schutzausrüstung Bekleidung auf Grundlage des §7 Abs. 1 SächsFwVO i.V.m. Anlage 3 SächsFwVO zu. Art und Maß bestimmt sich nach folgender Aufstellung:

Bekleidung Lehrgang		Ausbilder für											
		TM/ TF		ASGT		MKS		Sprechfunk		Maschinist		TH – Basis A	
Diensthemd (alternativ)	kurz	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	lang												
Diensthose		1		1		1		1		1		1	
Uniformjacke		1		1		1		1		1		1	
Gürtel		1		1		1		1		1		1	
Mütze	alternativ	1		1		1		1		1		1	
Barett													
Binder/ Krawatte		1		1		1		1		1		1	
Dienstrangabzeichen		Entsprechend der Anzahl der Dienstrangfähigen Hemden, Mützen und Kragenspiegelabzeichen											
Fw-Hose alternativ		1	1	1	1			1	1	1	1	1	1
Bund Hupf T2/4	Latz Hupf T2/4												



Freiwillige Feuerwehren der Stadt Colditz



Fw-Jacke Hupf T3	alternativ	1	1			1	1
Fw-Jacke Hupf T1							
Fw-Schutzstiefel (durchtrittsicher, schnittfest)				1 Paar			
Schnittschutzhosen (max.1)				1	1		
Bund	Latz						
Forsthelm mit Sicht- und Gehörschutz				1			
Schnittschutzjacke				1			

Ausbilder, welche mehr als eine Fachrichtung betreuen, erhalten die zusätzliche Bekleidung nicht mehrfach. Davon wird nur im Bereich der persönlichen Schutzausrüstung abgewichen. Das heißt, dass –je nach Ausbildungsbereich – es möglich ist, Feuerwehrhose und Feuerwehrjacke je als Normalausführung und Überjacke ausgegeben werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn dies die Fachrichtungskombination erlaubt.

Die zusätzliche Bekleidung wird dem Ausbilder durch die Stadt Colditz vor Beginn seines ersten für die Stadt Colditz durchzuführenden Lehrganges ausgehändigt. Ist die zusätzliche Bekleidung für eine seiner Verwendung nach entsprechende Repräsentanz nicht mehr geeignet oder erfüllt die persönliche Schutzausrüstung nicht mehr seine bestimmungsgemäße Funktion, ist die in Frage stehende Bekleidung auszusondern und durch die Stadt Colditz zu ersetzen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind entscheidet der Stadtwehrleiter.

12. Begriffsbestimmung

Stadtwehrleiter gemäß dieser FwAPO bedeutet „Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter oder eine von ihm beauftragte Person“.

Bürgermeister gemäß dieser FwAPO bedeutet „Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person“.

Alle Bezeichnungen schließen die weibliche Form mit ein.

13. Bekanntmachung

Diese FwAPO ist unverzüglich den Ortswehrleitern (und von diesen den Mitgliedern der Ortswehr) durch den Stadtwehrleiter bekannt zu machen.

14. In-Kraft-treten

Diese FwAPO tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtwehrleiter der Feuerwehr der Stadt Colditz